



# VEREINS - SATZUNG

## VEREIN FÜR HOMÖOPATHIE UND LEBENS PFLEGE NATTHEIM E.V.

gegründet 1909 VR-Nr. 660626 beim Amtsgericht Ulm

### § 1

#### Zweck des Vereins

Der Verein für Homöopathie und Lebenspflege Nattheim e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege durch den Zusammenschluss der Freunde der Homöopathie und der naturnahen Lebenspflege.

Der Satzungszweck wird verwirklicht durch Vorträge und Schulungen über die Homöopathie aufzuklären, um das öffentliche Gesundheitswesen so zu fördern.

### § 2

#### Name und Sitz des Vereins

- 01 Der Verein führt den Namen:  
Verein für Homöopathie und Lebenspflege Nattheim e.V. gegründet 1909. Er hat seinen Sitz in Nattheim und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Ulm eingetragen.
- 02 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### § 3

Der Verein ist selbstlos tätig., er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

### § 4

#### Mitgliedschaft

- 01 Mitglied kann jede unbescholtene Person werden, die das 18. Lebensjahr überschritten hat.
- 02 Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern und Ehrenmitgliedern.
- 03 Personen, die sich um den Verein besondere Dienste erworben haben, können durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Sie genießen die gleichen Rechte wie die ordentlichen Mitglieder und können zu Vorstandsmitgliedern gewählt werden.

### § 5

#### Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 01 Alle Mitglieder haben Sitz und Stimme in der Mitgliederversammlung, können Anträge stellen und an



## VEREINS - SATZUNG

- allen Veranstaltungen des Vereins teilnehmen. Jedes Mitglied kann sich im Falle seines Nichterscheinens durch ein anderes Mitglied, schriftlich zu bevollmächtigendes Mitglied vertreten lassen. Kein Mitglied darf jedoch nicht mehr als 5 Stimmen (einschließlich seiner eigenen) auf sich vereinigen.
- 02 Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile oder sonstige Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins dürfen sie nicht mehr als den Wert ihrer Sacheinlage zurückerhalten.
- 03 Die Mitglieder sind verpflichtet,
- die Ziele des Vereins nach besten Kräften zu fördern,
  - das Vereinseigentum schonend zu behandeln,
  - den Beitrag rechtzeitig zu entrichten.

### § 6

#### Beginn und Ende der Mitgliedschaft

- 01 Die Aufnahme in den Verein als Mitglied ist schriftlich zu beantragen. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Lehnt der Vorstand die Aufnahme ab, kann der Antragsteller Berufung zur Mitgliederversammlung einlegen. Diese entscheidet dann mit einfacher Stimmenmehrheit.
- 02 Die Mitgliedschaft beginnt mit Zahlung des Beitrages.
- 03 Die Mitgliedschaft endet
- durch Tod
  - durch Austritt
  - durch Ausschluss
- Die Austrittserklärung hat schriftlich zu erfolgen und ist nur zum Ende des Kalenderjahres möglich.
- 04 Der Ausschluss erfolgt, wenn ein Mitglied
- trotz dreimaliger Mahnung seinen Beitrag nicht bezahlt,
  - gegen die Satzung oder die Interessen des Vereins in grober Weise verstößt,
  - durch sein Verhalten das Ansehen des Vereins schädigt.
- 05 Über den Ausschluss, der mit sofortiger Wirkung erfolgt, entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Vor der Entscheidung ist dem Mitglied eine angemessene Frist zu geben, um sich zu den Vorwürfen zu äußern. Der Vereinsvorstandsbeschluss ist dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief bekanntzugeben.
- 06 Gegen diesen Beschluss ist Berufung binnen zwei Wochen zur nächsten Mitgliederversammlung möglich. Bis dahin ruht die Mitgliedschaft.
- 07 Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche an den Verein, rückständige Gelder können jedoch gerichtlich eingetrieben werden.

### § 7

#### Mitgliedsbeitrag

Die Mitgliedsbeiträge werden jeweils in der Mitgliederversammlung festgesetzt, der Vorstand kann jedoch in außerordentlichen Fällen Änderungen vornehmen. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei. Über weitere Ausnahmen bestimmt der Vorstand. Der Beitrag ist anteilig zu bezahlen, wenn ein Mitglied im Laufe des Jahres eintritt.



# VEREINS - SATZUNG

## § 8

### Organe des Vereins sind

01. Der Vorstand
02. Die Mitgliederversammlung

## § 9

### Der Vorstand

- 01 Der Vorstand besteht aus
  - a. dem 1. Vorsitzenden
  - b. dem 2. Vorsitzenden
  - c. dem Kassier
  - d. dem Schriftführer
- 02 Der 1. Vorsitzende kann, wenn er es für erforderlich hält, weitere Berater oder Fachreferenten berufen. Dieselben haben beratende Stimme in den Vorstandssitzungen.
- 03 Der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende, jeder für sich allein, vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Ihnen obliegt die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Ausführung der Vereinsbeschlüsse.
- 04 Scheidet ein Vorstandsmitglied aus, so ist in der nächsten Mitgliederversammlung eine Nachwahl vorzunehmen.
- 05 Der Kassier verwaltet die Vereinskasse und führt Buch über die Einnahmen und Ausgaben. Er hat nur solche Rechnungen zu begleichen, die vom 1. Vorsitzenden genehmigt sind.
- 06 Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 4 Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich.
- 07 Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in den Vorstandssitzungen mit einfacher Stimmenmehrheit. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Vorstandmitglieder anwesend sind. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Sitzungsleiter.

## § 10

### Der Beirat

Der Verein hat einen aus 7 Mitgliedern bestehenden Beirat, der von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 4 Jahren nach dem "rollierenden System" gewählt wird. Das heißt, dass nach Ablauf der ersten 2 Jahre die letzten 3 Mitglieder des Ausschusses und nach Ablauf von weiteren 2 Jahren die verbliebenen 4 Mitglieder des Ausschusses ausscheiden und jeweils auf die Dauer von 4 Jahren neu gewählt werden.

## § 11

### Die Mitgliederversammlung

- 01 Die ordentliche Mitglieder- oder Hauptversammlung ist einmal jährlich durchzuführen, möglichst im ersten Viertel des Kalenderjahres.
- 02 Die Mitglieder sind durch Veröffentlichung der Tagesordnung mindestens zwei Wochen vor dem Termin im Gemeindeblatt Nattheim und Heidenheimer Zeitung einzuladen.



# VEREINS - SATZUNG

- 03 Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Er ist dazu verpflichtet, wenn mindestens der 10. Teil der Mitglieder dies unter Angabe der Gründe schriftlich fordert.
- 04 Die Mitgliederversammlung ist mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

## § 12

### Aufgaben der Mitgliederversammlung

- Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:
- 01 die Wahl und Abberufung des Vorstandes.
- 02 die Wahl von 2 Kassenprüfern auf die Dauer von 3 Jahren. Die Kassenprüfer haben das Recht, die Vereinskasse und die Buchführung jederzeit zu überprüfen. Über die Prüfung ist der Mitgliederversammlung jährlich zu berichten.
- 03 die Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichts des Vorstandes, des Prüfungsberichts der Kassenprüfer.
- 04 die Entlastung des Vorstands
- 05 die Festlegung der Höhe des Mitgliedsbeitrags
- 06 die Aufstellung des Haushaltplans
- 07 die Ernennung von Ehrenmitgliedern
- 08 Satzungsänderungen
- 09 alle ihr vom Vorstand erteilten Aufgaben, sowie die nach der Satzung vorgeschriebenen Aufgaben.
- 10 die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

## § 13

### Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- 01 Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der 1. Vorsitzende, bei seiner Verhinderung der 2. Vorsitzende.
- 02 Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen, wenn Gesetz oder Satzung nicht etwas anderes vorschreiben.
- 03 Die Wahl der Vorstandmitglieder sowie Kassenprüfer erfolgt geheim, wenn ein Mitglied es beantragt, sonst durch offene Abstimmung.
- 04 Für Satzungsänderungen ist sinngemäß §10 Ziffer 04 gültig.

## § 14

### Beurkundung von Beschlüssen

Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlungen sind schriftlich abzufassen und vom jeweiligen Leiter der Sitzung und dem Schriftführer zu unterzeichnen.

## § 15

### Vermögen

- 01 Alle Beiträge und Mittel des Vereins werden ausschließlich zur Erreichung des Vereinszweckes



# VEREINS - SATZUNG

- verwendet.
- 02 Die Mittel des Vereins dürfen nur für die Satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 03 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 04 Das Amt des Vorstands wird grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Bei Bedarf können Organämter im Rahmen der haushaltrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26 a ESTG (Ehrenamtszuschale) ausgeübt werden.
- 05 Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwandsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon, Kopier- und Druckkosten. Die Mitglieder haben das Gebot der Sparsamkeit zu beachten.

## § 16

### Vereinsauflösung

- 01 Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung, wobei sinngemäß §10 Ziffer 04 gültig ist.
- 02 Bei Auflösung des Vereins bzw. Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins je zur Hälfte an die **Hahnemannia Deutscher Verband für Homöopathie und Lebenspflege e.V. und den Förderverein der Homöopathischen Abteilung im Klinikum Heidenheim** die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden haben.

## §17

### Datenschutz

- Mit dem Beitritt einer juristischen Person (Verein) oder einer natürlichen Person werden
1. für juristische Personen die Anschrift, der Name und die Anschrift der vertretungsberechtigten Person und die Bankverbindung aufgenommen.
  2. bei natürlichen Personen, seine Anschrift, sein Alter und seine Bankverbindung.
  3. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete Maßnahmen vor Kenntnisnahme Dritter geschützt.
  4. Im Zusammenhang mit seinen satzungsgemäßen Veranstaltungen veröffentlicht der Verein personenbezogene Daten und Fotos seiner Mitglieder auf Printmedien bzw. auf seiner Homepage.
  5. In seiner Vereinsmitteilung, sowie auf seiner Homepage berichtet der Verein auch über Ehrungen und Geburtstage, gegebenenfalls andere Ereignisse seiner Mitglieder. Hierbei werden Fotos von Mitgliedern und personenbezogene Mitgliedsdaten veröffentlicht. Die Mitglieder stimmen solchen Veröffentlichungen zu.



# VEREINS-SATZUNG

## §18

Die vorstehende Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 26. Februar 2016 eingehend diskutiert. Die einzelnen Paragraphen wurden erläutert und von den Mitgliedern gemäß den Bestimmungen der Satzung angenommen.

## § 19

Diese Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister Ulm am in Kraft.